

S a t z u n g
der Stadt Eckernförde
über die Erhebung von Beiträgen für den
Aus- u. Umbau sowie für die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. S-H S. 72) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. v. 10.01.2005 (GVOBl. S-H S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. S-H S. 740), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 10.02.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Erneuerung von vorhandenen Ortsstraßen, Wegen und Plätzen - auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind - erhebt die Stadt Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern oder an deren Stelle die zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen der Ausbau Vorteile bringt.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zu dem durch Beiträge gedeckten Aufwand für den Aus- und Umbau sowie die Erneuerung von Einrichtungen nach § 1 gehören die tatsächlichen Kosten für
1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der Beitragsmaßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hinzugerechnet wird auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Bereitstellungskosten und der Beiträge, die nach § 9 Abs. 3 anzurechnen sind,

2. Die Freilegung der Flächen,
 3. den Straßen-, Wege- oder Platzkörper einschließlich des Unterbaus, der Oberfläche sowie der notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen und der Anschlüsse an andere Straßen und Wege,
 4. die Radwege,
 5. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 6. die Gehwege,
 7. die kombinierten Rad- und Gehwege,
 8. die Bushaltstellen,
 9. die Park- und Abstellplätze,
 10. die Rinnen und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 11. die Straßenentwässerung,
 12. die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünanpflanzungen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
- (2) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen - wie z. B. Sonderbedarfszuweisungen und Zuweisungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Stadtanteils. Soweit die Zuwendungen über den Stadtanteil hinausgehen, mindern sie den beitragsfähigen Aufwand, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse sonstiger Dritter gedeckt werden sowie Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen und Wege und die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (4) Der Aufwand für den Aus- und Umbau sowie für die Erneuerung der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist beitragsfähig, soweit die Stadt für diese Straßenabschnitte Baulastträgerin ist.

§ 3

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer/innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4

Vorteilsregelung

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt:

1. Für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung des Straßen- und Wegekörpers einschließlich des Aufwandes für den Grunderwerb und die Freilegung, soweit er für die Herstellung, den Aus-, Umbau oder die Erneuerung erforderlich wird (§ 2 Abs. 1 Ziffern 1 – 3),
die Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4)
sowie für Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziffer 5) an Straßen, Wohnwegen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen
(z. B. Sackgassen u. Anliegerstraßen / verkehrsberuhigte Bereiche mit geringem Durchgangsverkehr) **65 v. H.**
 - b) die dem Anliegerverkehr dienen
(Anliegerstraßen / verkehrsberuhigte Bereiche mit erhöhtem Durchgangsverkehr) **60 v. H.**
 - c) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen
(Hauptverkehrsstraßen) **33 1/3 v. H.**
 - d) die im Wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen
(Straßen mit übergeordneter Verkehrsbedeutung) **16 2/3 v. H.**
2. Für die Herstellung, den Ausbau, Umbau und die Erneuerung der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziffern 6-12) sowie für den anteiligen Aufwand für den Grunderwerb und die Freilegung in Straßen, Wohnwegen, Wegen und Plätzen,

- | | |
|--|-------------------|
| a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen | 75 v. H., |
| b) die dem Anliegerverkehr dienen | 70 v. H. |
| c) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen | 66 ½ v. H. |
| d) die im Wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen | 50 v. H. |
3. Fußgängerbereiche **50 v. H.**
- (2) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 umgelegt werden, sind als Abgeltung des öffentlichen Interesses an den Ausbaumaßnahmen von der Stadt zu tragen.
- (3) Die Stadt weist in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis die Straßen aus, die unter Abs. 1 Ziffer 1-3 fallen. Das Straßenverzeichnis - als Bestandteil dieser Satzung - wird im Bedarfsfall durch Beschlussfassung der Ratsversammlung ergänzt bzw. berichtigt.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 2 i. V. m. § 4 festgelegte Anteil des beitragsfähigen Aufwandes ist auf die erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen und nach Maßgabe der Abs. 3 – 7 zu verteilen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
1. Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen wurde (§ 33 BauGB), die Flächen auf die der Bebauungsplan (B-Plan) die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, mit

100 v. H.

und die unberücksichtigt bleibende Fläche sowie die Fläche von Grundstücken, die weder baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar nutzbar sind, mit

5 v. H.

2. Bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines B-Planes, aber im ungeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), oder bei Grundstücken, für die im B-Plan die erforderlichen Festsetzungen nicht getroffen sind, die Fläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der der ausgebauten Anlage zugewandten Grundstücksgrenze zu einer in diesem Abstand verlaufenden Parallelen mit

100 v. H.

Reicht die vorhandene bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Grundstücksnutzung tiefer, so ist die durch die rückwärtige Grenze der Nutzung bestimmte Parallele maßgebend. Nicht als bauliche Nutzung in diesem Sinne gelten untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe zur Kleintierhaltung für den Eigengebrauch, wohl aber Garagen oder Carports. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur ausgebauten Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Berücksichtigt wird die über die Tiefenbegrenzung hinausgehende Fläche mit

5 v. H.

3. Berücksichtigt wird bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der vorhandenen Baulichkeiten (Wohngebäude, Ställe u. ä. Nebengebäude) mit

500 v. H.,

wobei sich ergebende Bruchzahlen auf die nächste niedrigere volle Zahl abzurunden sind.

Die darüber hinausgehende Grundstücksfläche findet Berücksichtigung mit

5 v. H.

Berücksichtigung finden bei unbebauten, jedoch gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Teilen von Grundstücken im Außenbereich die für diese Zwecke genutzten Flächen mit

100 v. H.

Die Berücksichtigung des übrigen Teils der Grundstücksfläche erfolgt mit

5 v. H.

Als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne von Satz 2 gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostierungsanlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die tatsächliche Grundstücksfläche mit

5 v. H.

4. Anstelle der nach Ziff. 1 bis 3 anzusetzenden Grundstücksflächen ist die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Nutzungen in den Fällen der Ziffer 1 - aufgrund der zulässigen Nutzungen - und in den Fällen der Ziff. 2 und 3 - aufgrund der tatsächlichen Nutzungen - wie folgt anzusetzen:

- | | |
|---|-----------------|
| a) Grün- und Parkanlagen mit | 20 v. H. |
| b) Flächen für den Natur- und Landschaftsschutz mit | 2 v. H. |
| c) Friedhofsgrundstücke und Sportanlagen mit | 30 v. H. |
| d) Kleingartenflächen mit | 50 v. H. |

Nicht bebaubare und nicht nutzbare Grundstücke bleiben unberücksichtigt.

- (3) Die nach Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 mit 5 v. H. anzusetzenden Grundstücksflächen und die nach Abs. 2 Ziff. 4 anzusetzenden Grundstücksflächen werden mit 100 v. H. vervielfacht, die weiteren Grundstücksflächen werden entsprechend ihrer Ausnutzbarkeit mit einem Vom-Hundert-Satz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|------------------|
| 1) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 100 v. H. |
| 2) bei zweigeschossiger Bebauung | 130 v. H. |
| 3) bei dreigeschossiger Bebauung | 160 v. H. |
| 4) bei vier- und fünfgeschossiger Bebauung | 190 v. H. |
| 5) bei sechs- und höhergeschossiger Bebauung | 220 v. H. |

Die nach Ziff. 1 – 5 vervielfachte Grundstücksfläche ist bei Grundstücken in Misch- und Kerngebieten um

50 v. H.

und in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gem. § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung um

100 v. H. zu erhöhen.

Maßgebend für die Berücksichtigung als Misch-, Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gem. § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung sind die Festsetzungen in Bebauungsplänen und wo keine vorhanden sind, der Flächennutzungsplan.

Bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken in reinen oder allgemeinen Wohngebieten erhöht sich die vervielfachte Grundstücksfläche um

30 v. H.

- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist diese Zahl überschritten, ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

In den Fällen des § 33 Baugesetzbuch ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten anzusetzen.

Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden oder ist die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, so ist bei bebauten Grundstücken oder bebauten Teilen von Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss angerechnet.

- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen und Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (6) Grundstücke, bei denen die Ausbaumaßnahme nicht die gesamte Frontlänge an der ausgebauten Straße umfasst (§ 8 Abs. 2), werden mit der Fläche berücksichtigt, die dem Verhältnis der Gesamtlänge des Grundstücks an der ausgebauten Straße zur tatsächlich ausgebauten Grundstücksfrontlänge entspricht.

- (7) Grundstücke an mehreren sie erschließenden Straßen oder Wegen (§ 1) sind für alle Einrichtungen (§ 2) voll beitragspflichtig.

Die ausschließlich Wohnzwecken dienenden Grundstücke sind zu jeder Einrichtung jedoch nur mit 2/3 der vervielfachten Grundstücksfläche zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn mehrere Straßen und Wege gem. § 8 Abs. 3 zu einer Einheit zusammengefasst sind.

§ 6

Billigkeitsregelung

- (1) Führt der beitragsfähige umzulegende Aufwand einer Ausbaumaßnahme (§§ 2, 4) zu einer unüblichen Belastung der beitragspflichtigen Grundstücke, kann die Ratsversammlung über eine Minderung der Belastung entscheiden.
- (2) Stellt der Beitragsmaßstab nach § 5 im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann der Bürgermeister abweichend entscheiden.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Baumaßnahme und dem Vorliegen der letzten Unternehmerrechnung (Schlussrechnung).

§ 8

Abrechnungsgebiet und Kostenspaltung

- (1) Die von der ausgebauten Straße erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.
- (2) Straßen und Wege können auch in Abschnitten oder Teilabschnitten abgerechnet werden, wenn diese selbständig nutzbar sind.
- (3) Durch Beschluss der Ratsversammlung, der öffentlich bekannt zu machen ist, kann der Beitrag für den Grunderwerb und – soweit es sich um eine einheitliche Ausbaumaßnahme handelt – für

1. den Straßen- und Wegekörper, die Park- und Abstellplätze und die Rinnen und Randsteine,
2. die Rad- und Fußwege,
3. die Beleuchtungseinrichtungen,
4. die Straßenentwässerung

gesondert erhoben werden. § 7 gilt entsprechend.

- (4) Straßen und Wege können durch Beschluss der Ratsversammlung, der öffentlich bekannt zu machen ist, entsprechend § 130 Abs. 2 Baugesetzbuch zu einer Einheit zusammengefasst werden.

§ 9

Beitragsbescheid

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), wird die Höhe des Beitrages, der auf die einzelnen Beitragspflichtige oder den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält
1. die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
 2. den Namen der Beitragspflichtigen oder des Beitragspflichtigen,
 3. die Bezeichnung des Grundstücks,
 4. die Höhe des Beitrages,
 5. die Berechnung des Beitrages,
 6. die Angaben des Zahlungstermins,
 7. eine Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Hat die Beitragspflichtige oder der Beitragspflichtige (oder ihr Rechtsvorgänger oder sein Rechtsvorgänger) Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Erweiterung der Straßen und Wege an die Stadt abgetreten, so wird der

Beitragspflichtigen oder dem Beitragspflichtigen der Unterschiedbetrag bis zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung der Flächen für die beitragspflichtige Maßnahme als Vorleistung auf den Beitrag oder die Vorauszahlung angerechnet.

§ 10

Vorauszahlung

Vom Beginn einer Baumaßnahme ab können Vorauszahlungen in Höhe von 75 % des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 11

Ablösung

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister der Stadt kann nach Maßgabe des § 8 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes S-H Ablöseverträge schließen. Der Betrag einer Ablösung bemisst sich nach der Höhe des voraussichtlichen entstehenden Ausbaubeitrages. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden Schätzung des voraussichtlichen Bauaufwandes der beitragsfähigen Maßnahme nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12

Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Es kann Stundung, Ratenzahlung oder Verrentung bewilligt werden. Ein Erlass ist ausgeschlossen.
- (2) Wird Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu tilgen ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen.

- (3) Bei bewilligter Ratenzahlung oder Verrentung ist die Restschuld mit 2 % über dem Diskontsatz (Leitzins) der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Maßgebend ist der Diskontsatz zum Zeitpunkt der Bewilligung.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten vom Grundbuchamt, dem Katasteramt, der Kämmerei, der Unteren Bauaufsichtsbehörde gem. § 11 und 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. S-H S. zulässig:

- a) Namen und Anschrift der Beitragspflichtigen oder des Beitragspflichtigen,
- b) Bezeichnung des Grundstückes,
- c) Grundstücksgrößen,
- d) Art und Maß der baulichen oder sonstigen Grundstücksnutzung.

Die Stadt Eckernförde – Bauamt – darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

- (2) Die Stadt Eckernförde – Bauamt – ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.05.1998, geändert durch die Erste Nachtragssatzung vom 26.04.2005, die Zweite Nachtragssatzung vom 05.07.2007, die dritte Nachtragssatzung vom 29.04.2008 und die vierte Nachtragssatzung vom 13.07.2009, außer Kraft.

Eckernförde, 11.02.2014

Stadt Eckernförde

Der Bürgermeister

(Sibbel)

**Anlage gemäß § 4 Abs. 3
zur Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von
Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen**

Die Straßen der Stadt Eckernförde werden gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 in fünf Kategorien eingeteilt:

- a) Straßen, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen
(z. B. Sackgassen u. Anliegerstraßen / verkehrsberuhigte Bereiche mit geringem Durchgangsverkehr),
- b) die dem Anliegerverkehr dienen
(Anliegerstraßen / verkehrsberuhigte Bereiche mit erhöhtem Durchgangsverkehr),
- c) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen
(Hauptverkehrsstraßen),
- d) die im Wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen
(Straßen mit übergeordneter Verkehrsbedeutung),
- e) Fußgängerzonen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 3).

Die Anlage gemäß § 4 Abs. 3 ist Bestandteil der Ausbaubeitragsatzung. Die Anlage hat deklaratorischen Charakter. Vor jeder Ausbaumaßnahme ist der Status der jeweiligen Straße durch die Verwaltung zu überprüfen. Wird eine Änderung einer Straßeneinstufung oder eine Ergänzung des Straßenverzeichnisses notwendig, ist die Neueinstufung bzw. Ergänzung der Anlage durch die Ratsversammlung zu beschließen.

Unter die Vorteilsregelung des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 fallen die auf den folgenden drei Seiten genannten Straßen und Wege unter Berücksichtigung der vorgenannten Einstufung a-e:

Straßenname	Einstufung	Straßenname	Einstufung
Admiral-Scheer-Straße	a	Feldstedt	a
Am Alten Leuchfeuer	a	Feldweg	a
Am Eichberg	a	Fernblick	a
Am Exer	b	Finkenweg	a
Am Lachsenbach	a	Fischerkoppel	b
Am Mühlengraben	a	Fischerstraße	a
Am Ort	c	Flensburger Straße	d
Am Waldrand	a	Fliederweg	a
Amselweg	a	Fördegang	a
An de Dang	e	Frau-Clara-Straße	b
An der Norderhake	a	Friedrich-Ebert-Straße	b
Apenrader Straße	a	Gaehrtjeströße	c
Asmus-Carstens-Hag	a	Gammelbyer Kirchenweg	a
Asternweg	a	Gammelbyer Straße	c
Auf der Höhe	c	Gänsemarkt	e
Bachstraße	a	Gartenstraße	a
Bahnhofstraße	a	Gasstraße	a
Bergstraße	b	Gefionstraße	a
Berliner Straße	d	Gerichtstraße	b
Bertha-von-Suttner-Weg	a	Geschwister-Scholl-Str.	a
Bismarckstraße	a	Gneisenaustraße	a
Bleichergang	e	Goldammerweg	a
Borbyer Hufe	a	Gorch-Fock-Straße	a
Borbyer Pastorenweg	a	Gothaer Straße	a
Bornbrook	b	Grasholz	a
Bredenbeksgang	e	Grüner Weg	a
Brennofenweg	a	Gudewerdtsstraße	a
Breslauer Straße	a	Hafenallee	a
Brookhörn	a	Hafengang	b
Bgm-Heldman-Straße	a	Hafenspitze	a
Bürgermeister-Jahn-Weg	a	Haferkamp	a
Bultenweg	a	Hans-Chr.-Andersen-Weg	a
Burgwall	a	Hasenheide	a
Bystedtredder	b	Haßgang	e
Cäcilienstraße	a	Hässleholm	a
Carl-Loewe-Steg	a	Heeschstraße	a
Carlshöhe	a	Heideweg	a
Christiansenstraße	a	Hermann-Ivers-Straße	a
Clairmontstraße	a	Hindenburgstraße	a
Danziger Straße	a	Hoheluft	a
Diestelkamp	a	Holm	a
Dietrich-Bonhoeffer-Str.	a	Holweg	a
Domsland	a	Horn	a
Domstag	d	Hörst	a
Doroteenstraße	a	Im Grund	a
Dr-Karl-Möller-Platz	a	Irenestraße	a
Eichborn	a	Johannes-Hensen-Platz	a
Eichkamp	a	Johann-Hinrich-Fehrs-Weg	a
Falkestraße	a	Jungfernstieg	b

Straßenname	Einstufung	Straßenname	Einstufung
Jungmannufer	c	Nassauer Straße	a
Kadekerweg	a	Nelkenweg	a
Kakabellenweg zw. Flensburger Str. u. Bornbrook	b	Nettelbeckstraße	a
Kakabellenweg zw. Bornbrook u. Lorenz v. Stein Ring	a	Niewark	a
Karl-Samwer-Ring	a	Noorstraße	c
Karlstraße	a	Norderstraße zw. Riesebyer Str. u. Saxtorfer Weg	c
Käthe-Kollwitz-Straße	b	Norderstraße zw. Riesebyer Str. u. Bergstraße	b
Kattsund	a	Nyfeld	a
Kieler Straße Süd (bis Gerichtstraße)	a	Ochsenkopf	e
Kieler Straße Nord	e	Osterrade	a
Kirchenweg	a	Ostlandstraße	c
Kirchplatz (Fremdeigentum)		Ottestraße	b
Klaus-Groth-Straße	b	Pastorengang	a
Klemmsberg	a	Petersberg	a
Klintbarg	a	Pferdemarkt	a
Kolm	a	Pillauer Straße	a
Kornrade	a	Preußerstraße	b
Kösliner Ring	a	Prinzenstraße	c
Krayenbergsgang	e	Rathausmarkt	e
Kreisbahnstraße	a	Reeperbahn	b
Krokusweg	a	Rektorgang	a
Krumland	a	Rendsburger Straße	d
Kurt-Pohle-Straße	b	Reußstraße	a
Kurze Straße	a	Richard-Vosgerau-Straße	a
Langebrückstraße	b	Riesebyer Straße	c
Langemarckstraße	a	Riesebyer Straße von Haus-Nr. 73-99	a
Langwühr	a	Riesebyer Straße von Haus-Nr. 74-156	a
Lerchenweg	a	Roggenfeld	a
Letzte Pappel	a	Ronnenbergweg	a
Liliencronweg	a	Rosengang	a
Lindenweg	a	Rosseemoor	a
Lorenz-von-Stein-Ring	a	Rosseer Weg	a
Lornsenplatz	d	Rudolf-Kinau-Straße	a
Louisenberg	a	Sauersgang	e
Louisenberger Weg	a	Sauerstraße	c
Louisenstraße	a	Saxtorfer Weg	b
Lütthörn	a	Saxtorfer Weg von Haus-Nr. 44-64	a
Lützowweg	a	Saxtorfer Weg von Haus-Nr. 85-153	a
Margaretenstraße	a	Scharnhorststraße	a
Margarethe-Kruse-Straße	a	Schiefkoppel	a
Marienstraße	a	Schiffbrücke	b
Mariantaler Straße	a	Schlenkenweg	a
Martin-Krebs-Weg	a	Schleswiger Straße	c
Meininger Straße	a	Schnaap	b
Möhlenkamp	a	Schnittersgang	e
Moorweg	a	Schulweg	b
Moränenweg	a	Seglersteg	a
Mühlenberg	c	Sehestedter Straße	b
Mühlenstraße	a	Siemensstraße	a

Straßenname	Einstufung
Sonderburger Straße	a
Sophienhöf	a
Stettiner Straße	a
St-Nicolai-Straße	e
Stolbergring	a
Streckenbachsgang	e
Taterberg	a
Theodor-Strom-Weg	a
Tirpitzweg	a
Tondernstraße	a
Töpfergang	e
Tulpenweg	a
Veilchenweg	a
Vogelsang	c
Wegwarte	a
Weidenstraße	a
Westerrade	a
Wiesenredder	a
Wilhelm-Lehmann-Straße	a
Willy-Brandt-Straße	a
Windebyer Weg	c
Wismarweg	e
Wulfsteert	d
Zingel	a
Zweiter Steg	e